

Gültige Fassung des Taxentarfs der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NRW S. 247), und in Verbindung mit § 25 Satz 2 und § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NW S. 644) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 22. Mai 1995 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

- 1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist die Stadt Wuppertal. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer vor Antritt der Fahrt den Fahrgast auf die Besonderheiten des Abs. 3 hinzuweisen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

Neufassung des Taxentarfs der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NRW S. 247), und in Verbindung mit § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

- 1) unverändert
- 2) unverändert
- 3) unverändert

§ 2 *

- 1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- a) Grundpreis einschl. 55,56 m € 2,00
Fahrtstrecke
bzw. 24 sec. Wartezeit
 - b) zusätzliches
Fahrtstreckenentgelt
 - aa) für jede im Grundpreis nicht € 0,10
enthaltene Fahrtstrecke von
55,56 m im 1. km
 - bb) vom 2. – 5. km für jede € 0,10
angefangene Fahrtstrecke
von 71,43 m
 - cc) ab dem 6. km für jede € 0,10
angefangene Fahrtstrecke
von 83,33 m
 - c) für jede im Grundpreis nicht € 0,10
enthaltene, verkehrsbedingte
Wartezeit von 24 sec.
 - d) für jede im Grundpreis nicht € 0,10
enthaltene, kundenbedingte
Wartezeit von 24 sec., ab
der 11. Min. für je 12 sec.
 - e) Von Montag bis Samstag in
der Zeit von 22.00 bis
06.00 Uhr, sowie an Sonn-
und Feiertagen von 00.00
bis 24.00 Uhr
 - aa) für jede im Grundpreis nicht € 0,10
enthaltene angefangene
Fahrtstrecke von 52,63 m im
1. km
 - bb) vom 2. – 5. km für jede € 0,10
angefangene Fahrtstrecke
von 66,67 m
 - cc) ab dem 6. km für jede € 0,10
angefangene Fahrtstrecke
von 76,92 m

§ 2 *

- 1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- a) Grundpreis einschl. 50,00 m € 2,20
Fahrtstrecke
bzw. 24 sec. Wartezeit
 - b) zusätzliches
Fahrtstreckenentgelt
 - aa) für jede im Grundpreis nicht € 0,10
enthaltene Fahrtstrecke von
50,00 m im 1. km
 - bb) vom 2. – 10. km für jede € 0,10
angefangene Fahrtstrecke von
71,43 m
 - cc) ab dem 11. km für jede € 0,10
angefangene Fahrtstrecke von
76,92 m
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) Von Montag bis Samstag in
der Zeit von 22.00 bis 06.00
Uhr, sowie an Sonn- und
Feiertagen von 00.00 bis
24.00 Uhr
 - aa) für jede im Grundpreis nicht € 0,10
enthaltene angefangene
Fahrtstrecke von 47,62 m im
1. km
 - bb) vom 2. – 10. km für jede € 0,10
angefangene Fahrtstrecke von
66,67 m
 - cc) ab dem 11. km für jede € 0,10
angefangene Fahrtstrecke von
71,43 m

f) Bestellt ein Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxi (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von € 5,00 zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxi ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

f) unverändert

2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis € 1,90 zuzüglich € 1,80 für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km. Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

a) vom 2. – 5. km Fahrtstrecke € 1,40 auf

b) ab dem 6. km Fahrtstrecke € 1,20 auf

c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf

aa) für eine Fahrtstrecke von bis € 1,90 zu 1 km

bb) vom 2. – 5. km je km € 1,50 Fahrtstrecke

cc) ab dem 6. km je km € 1,30 Fahrtstrecke

2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis € 2,10 zuzüglich € 2,00 für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km. Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

a) vom 2. – 10. km Fahrtstrecke € 1,40 auf

b) ab dem 11. km Fahrtstrecke € 1,30 auf

c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf

aa) für eine Fahrtstrecke von bis € 2,10 zu 1 km

bb) vom 2. – 10. km je km € 1,50 Fahrtstrecke

cc) ab dem 11. km je km € 1,40 Fahrtstrecke

3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Wuppertal darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht

3)) unverändert

berechnet werden

- | | | |
|---|----|---|
| 4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat. | 4) | unverändert |
| 5) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenen Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt € 4,00 zu zahlen. | 5) | unverändert |
| 6) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte, die vom Oberbürgermeister - Ressort Ordnungsaufgaben - genehmigt sind, unterliegen nicht diesem Tarif. | 6) | Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind. |

§ 3

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erteilen, aus der die Ordnungs-Nr. der Taxe, die Fahrtstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises, sowie der anzuwendende Mehrwertsteuersatz zu ersehen sein müssen.

unverändert

§ 4

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

unverändert

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

unverändert

- | | | |
|--|----|-------------|
| 1) seiner Hinweispflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt, | 1) | unverändert |
| 2) ein höheres Entgelt, als nach § 1 Abs. 3 zulässig, fordert, | 2) | unverändert |
| 3) den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 a – f zulässig, | 3) | unverändert |

- | | | |
|---|----|-------------|
| 4) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ergeben würde, | 4) | unverändert |
| 5) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers neben dem Grundpreis ein höheres Fahrtstreckenentgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 3 a) - c) ergeben würde. | 5) | unverändert |
| 6) entgegen § 2 Abs. 3 ein Entgelt für die Anfahrt berechnet, | 6) | unverändert |
| 7) entgegen § 2 Abs. 4 den Fahrpreisanzeiger vorzeitig einschaltet, | 7) | unverändert |
| 8) entgegen § 4 eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung entweder in der Taxe nicht mitführt oder dem Fahrgast auf dessen Verlangen nicht zur Einsicht aushändigt. | 8) | unverändert |

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 11.02.94 außer Kraft.

unverändert

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Wuppertal, den 23.05.1995
Stadt Wuppertal
Der Oberstadtdirektor

Dr. Cornelius

Diese Verordnung wurde am 26.05.1995 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal (Der Stadtbote) veröffentlicht.
Sie ist am 02.06.1995 in Kraft getreten.

* In der Fassung der vierten Rechtsverordnung

* In der Fassung der fünften Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung vom
16.11.2005 (verkündet am 19.11.2005)

zur Änderung der Rechtsverordnung vom
(verkündet am)